

14/IX. 1915

Preistreiberei infolge von Angstkäufen der Händler.

Vom Magistrat wird heute folgende Kundmachung auf dem Zentralviehmarkte angeschlagen werden. In jüngster Zeit häufen sich die Fälle, in denen die Preise unentbehrlicher Bedarfsgegenstände auf Märkten bei geringer Beschickung infolge von Angstkäufen in die Höhe gehen. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß sich nach der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 einer Preistreiberei nicht nur derjenige schuldig macht, der offenbar übermäßige Preise fordert, sondern auch jeder Händler, der beim Einkaufe die vom Verkäufer geforderten Preise oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen Preise überbietet, um sich z. B. den Erwerb der Ware zu sichern.

Das Marktamt ist angewiesen worden, gegen alle durch derartige Angstkäufe der Händler herbeigeführten Preistreibereien einzuschreiten.